

## Modernisieren und Bauen mit Spareffekt - die neuen Förderprogramme für Energieeffizienz bei Modernisierung und Neubau

Der Weg durch den Förderdschungel ist für künftige Bauherren nicht einfach. Gerade bei der Modernisierung lassen sich durch sorgfältige Planung Kosten sparen.

### §

**Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden\*** (Gebäudeenergiegesetz - **GEG**)

## Richtlinie

**Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen**  
(**BEG EM**) - Wohngebäude (**BEG WG**) - Nichtwohngebäude (**BEG NWG**)

## Das Deutsche Energieberater-Netzwerk e.V.

- gegründet 2002
- über 700 unabhängig arbeitende Ingenieure, Architekten, Techniker und Handwerksmeister

Beratungs- und Planungsleistungen zum energiesparenden Bauen und Modernisieren von Gebäuden.

Neutralität und Unabhängigkeit: Die Mitglieder beziehen bei ihrer Tätigkeit keinerlei Provisionen oder sonstige zweckgebundenen Zuwendungen von Herstellern, Handwerkern oder Händlern.

### Das leistet eine gute Energieberatung:

- Wie viel Energie verbraucht mein Haus?
- Was kann ich machen, um Energie einzusparen?
- Kann ich mein Eigentum zum „Energiespar-Haus“ umwandeln?
- Habe ich Anspruch auf eine staatliche Förderung?



	BEG EM		BEG WG		BEG NWG					
	Sanierung		Sanierung	Neubau	Sanierung	Neubau				
Gegenstand der Förderung	Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden		energetische Sanierung von Wohngebäuden	Errichtung und Ersterwerb von Wohngebäuden	energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden	Errichtung und Ersterwerb von Nichtwohngebäuden				
	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle Anlagentechnik (außer Heizung) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) Heizungsoptimierung Fachplanung und Baubegleitung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Denkmal oder Denkmal EE</li> <li>100 oder 100 EE</li> <li>85 oder 85 EE</li> <li>70 oder 70 EE</li> <li>55 oder 55 EE</li> <li>40 oder 40 EE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>55, 55 EE oder 55 NH</li> <li>40, 40 EE oder 40 NH</li> <li>40 Plus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Denkmal, Denkmal EE oder Denkmal NH</li> <li>100, 100 EE oder 100 NH</li> <li>70, 70 EE oder 70 NH</li> <li>55, 55 EE oder 55 NH</li> <li>40, 40 EE oder 40 NH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>55, 55 EE oder 55 NH</li> <li>40, 40 EE oder 40 NH</li> </ul>				
Deckelung	60.000€ pro WE/Kalenderjahr		120.000 €/WE EE, NH-Klasse 150.000 €/WE		2.000€ pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche, maximal jedoch 30 Mio. €					
Baubegleitung	50% der förderfähigen Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung									
	5.000€ Ein-/Zweifamilienhaus sonst 2.000€/WE bis(max. 20.000 €) pro Zusage		10.000€ Ein-/Zweifamilienhaus sonst 4.000€/WE bis(max. 40.000 €) pro Vorhaben mit erreichter Effizienzhausstufe		10€/pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche höchstens 40.000€ pro Vorhaben mit erreichter Effizienzstufe					
	Zuschuss	Kredit	Zuschuss	Kredit	Zuschuss	Kredit	Zuschuss	Kredit		
		262	461	261	461	261	463	263	463	263

## Fördersätze Heizung

	Gas-Brennwert „Renewable Ready“	Gas- Hybridheizung	Solar- kollektoranlagen	Biomasse- heizung	Wärmepumpen	Innovative Heizungstechnik	Erneuerbare Energien Hybridheizung	Anschluss an Gebäude-/ Wärmenetz
<b>Basis</b>	20%	30%	30%	35%	35%	35%	35%	30%
<b>Austauschbonus Öl</b>	<b>10%</b>							
<b>Zusatz</b>				Feinstaubarm /max. 2,5 mg/m3			Feinstaubarm /max. 2,5 mg/m3	Anteil EE ≥ 55%
<b>iSFP</b>				5%			5%	5%
<b>max.</b>	35%	45%	45%	55%	50%	50%	55%	50%

## Fördersätze Gebäudehülle

Maßnahme	Dämmung der Gebäudehülle	Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau	sommerlicher Wärmeschutz	Anlagentechnik (außer Heizung)	Fachplanung und Baubegleitung
umfasst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenwände</li> <li>• Dachflächen</li> <li>• Geschossdecken</li> <li>• Bodenflächen</li> <li>• Vorhangfassaden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fenster</li> <li>• Außentüre</li> <li>• Tore</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtsteuerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumluftechnik</li> <li>• „Smart Home“</li> <li>• Gebäudeautomatisierung</li> <li>• Kältetechnik (nur NWG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachplanung</li> <li>• Baubegleitung</li> <li>• akustische Fachplanung für relevante techn. Anlagen (z.B. Wärmepumpen)</li> </ul>
Förderung	20%				
iSFP	5%				
max.	25%				

## Fördersätze Effizienzhaus

Maßnahme	Neubau			Sanierung				
	EFH 55	EFH 40	EFH 40 Plus	EFH 100	EFH 85	EFH 70	EFH 55	EFH 40
Effizienzhaus	EFH 55	EFH 40	EFH 40 Plus	EFH 100	EFH 85	EFH 70	EFH 55	EFH 40
Förderung	15%	20%	25%	27,5%	30%	35%	40%	45%
NH-Klasse	2,5 %	2,5 %	-					
EE-Klasse				5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
iSFP						5 %		

Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Das Erreichen einer „Effizienzhaus EE“-Klasse setzt jedoch voraus, dass der auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- oder Kälteerzeuger bzw. das Wärme- oder Gebäudenetz als Bestandteil der geförderten Sanierung zur Effizienzhaus-EE-Klasse erstmals installiert bzw. erstmals angeschlossen wird und zuvor nicht im Gebäude vorhanden oder an der Wärmeerzeugung im Gebäude beteiligt war. Auch bei einer schrittweisen Sanierung kann die EE-Klasse nur einmal erreicht werden.

EE-Klasse kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags; dies gilt auch bei Nachinvestitionen im Rahmen bestehender Contractingverträge, bei denen das Vorhaben der Nachinvestition erst mit Abschluss der weiteren Liefer- und Leistungsverträge des Contractors mit Dritten beginnt. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BAFA bzw. bei der KfW maßgeblich.

**Die Antragstellung erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE). Nur für die Maßnahme „Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)“ ist der Energie-Effizienz-Experte nicht zwingend vorgeschrieben. Soll jedoch der iSFP-Bonus in Anspruch genommen werden, muss dies der Energie-Effizienz-Experte bestätigen.**

## Was bedeutet akustische Fachplanung und welche Leistungen werden hierbei gefördert?

Die akustische Fachplanung entspricht den Anforderungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, Klein-Windenergieanlagen sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige KWK-Anlagen) zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG.

Leistungen, die für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahme erforderlich sind, können zu den förderfähigen Kosten hinzugezählt werden. Dazu zählen auch Gutachten und Messungen zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen.

## Welche vorbereitenden Maßnahmen dürfen durchgeführt werden ohne einen förderschädlichen Vorhabendebeginn darzustellen? Werden diese gefördert?

Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen stellen keinen Vorhabensbeginn dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen. Die Fachplanungsleistungen fallen unter die förderfähigen Kosten. Die Leistungen können unter BEG WG und NWG Nummer 8.2c) bzw. BEG EM Nummer 8.2b) abgerechnet werden. Werden hierbei die Höchstsätze überschritten, ist auch eine Anrechenbarkeit als Umfeldmaßnahme unter BEG WG und NWG Nummer 8.2a) oder b) bzw. BEG EM Nummer 8.2a) möglich.

Vorbereitende Maßnahmen zur Herrichtung von Grundstücken können in der BEG EM nicht gefördert werden und fallen nicht unter den gebäudebezogenen Vorhabensbeginn. Dazu zählen:

- Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen, Einebnung, Planierung, Felsabbau, Sprengungen u. a.
- Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminierter Böden
- Verkehrsmäßige Erschließung wie Anlage von Straßen und Fußwegen, Beleuchtung, Kanalisation, öffentliche Plätze, Grünflächen und Lärmschutz.

Die technische Erschließung auf den Grundstücken (Anschluss an die Versorgungsnetze: Strom, Wasser, Abwasser, ggf. Gas) und der Erdaushub für neue Gebäude stellen dagegen den Baubeginn für die Maßnahmen vor Ort dar.

Bei Neubauvorhaben startet der förderschädliche Baubeginn mit dem Erdaushub für das neue Gebäude.

Außerdem sind bei Sanierungen nicht förderschädlich:

- die Herrichtung des Gebäudes, wie die Erkundungen vorhandener Bausubstanz und Statik oder die Schadstoffsanierung
- die Umsetzung nicht förderfähiger Maßnahmen wie Fahrstuhlumbau oder barrierefreier Umbau
- die Umsetzung förderfähiger, aber nicht geförderter Maßnahmen

Hat eine Entkernung einen Bezug zur energetischen Sanierung, zählt sie zum Vorhabensbeginn. Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten entscheiden, ob die Maßnahme in Bezug auf die energetische Sanierung erforderlich ist.

## Können Maßnahmen, die nicht beantragt wurden, trotzdem gefördert werden?

Umgesetzte Maßnahmen, die im Förderantrag nicht mit angegeben worden sind, können nicht nachträglich gefördert werden. Sie dürfen in der Verwendungsnachweisprüfung nicht angegeben werden.

## Sind Kostenverschiebungen innerhalb beantragter Verwendungszwecke oder zwischen investiven und nicht-investiven Förderzwecken möglich?

Im Bauablauf eines Fördervorhabens kann sich die Höhe der tatsächlichen Kosten gegenüber den im Antrag geplanten ändern. Eine Verschiebung der förderfähigen Kosten zwischen den beantragten Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der beantragten Förderung und ggf. des bewilligten Darlehensbetrags kann nachträglich aber nicht überschritten werden. Eine höhere Förderung als beantragt ist also ausgeschlossen, wenn die Bau- oder Sanierungskosten nachträglich insgesamt steigen. Die Kosten für Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung (nicht-investiv) sind gegenüber den beantragten Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen (investiv) getrennt zu betrachten. Kostenverschiebungen zwischen diesen Kostenarten sind nicht möglich.

Im Antragsformular der BEG EM wurde eine andere Heizung des gleichen Fördersegmentes (z. B. Wärmepumpe) ausgewählt, als eingebaut werden soll. Müssen die Durchführer davon in Kenntnis gesetzt werden?

Wenn das ausgewählte Gerät in der Liste der förderfähigen Anlagen aufgeführt ist, muss das BAFA nicht gesondert informiert werden. Ist die Anlage dort nicht gelistet, muss das BAFA informiert und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (TMA) nachgewiesen werden.

Bei der Antragstellung der KfW erfolgt keine Auswahl spezifischer Anlagen. Die Anlagen müssen den TMA entsprechen. Dies muss im Rahmen von Stichprobenkontrollen belegt werden können. Ein Eintrag auf den BAFA-Listen der förderfähigen Anlagen wird z. B. als Nachweis akzeptiert. Steht die Anlage nicht auf den BAFA-Listen, sind andere Nachweise zu erbringen, die die Einhaltung der TMA belegen. Ausnahme: Für die „Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ sind ausschließlich Anlagen förderfähig, die auf der entsprechenden Anlagenliste der Durchführer veröffentlicht sind.

## Wie viel Zeit hat man in der Zuschussförderung für die Ausführung der bewilligten Maßnahmen?

Eine Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Zugang der Zusage des Zuwendungsbescheids (Bewilligungszeitraum). Die Befristung kann aber auf begründeten Antrag um maximal 24 Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist von den Antragstellenden aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, die die Antragstellenden nicht zu vertreten haben. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist, also nach spätestens 30 oder (bei Verlängerung der Bewilligungsfrist auf 48 Monate) nach 54 Monaten, müssen alle Nachweise für die erfolgte Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen eingereicht und die Rechnungen bezahlt sein.

## Gibt es Mindestinvestitionskosten für Einzelmaßnahmen und wie sind diese bei der Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen zu verstehen?

Ja, für die Beantragung von Einzelmaßnahmen gelten Mindestinvestitionskosten. Die Mindestinvestitionskosten beziehen sich auf die Gruppen der Einzelmaßnahmen:

- (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- (2) Anlagentechnik (außer Heizung)
- (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- (4) Heizungsoptimierung

Für die Maßnahmengruppen (1) bis (3) betragen die Mindestinvestitionskosten jeweils 2.000 Euro.

Für die Gruppe (4) Heizungsoptimierung betragen die Mindestinvestitionskosten 300 Euro.

## Muss zur Stellung eines neuen Antrags zur BEG EM der davor gestellte Antrag abgeschlossen sein?

Nein.

Kann in der BEG EM der Einbau eines Efficiency Smart Home Systems als eigenständige Maßnahme gefördert werden oder ist dies nur in Verbindung mit weiteren energetischen Maßnahmen möglich?

Ein mit der BEG EM förderfähiges Efficiency Smart Home System kann unabhängig von der sonstigen im Gebäude bereits installierten Anlagentechnik als Einzelmaßnahme in der BEG EM beantragt und gefördert werden.

## Welche Anforderungen gelten für die Förderung von Gas-Hybridheizungen, z.B. in Verbindung mit Solarthermie?

Bei Gas-Hybridheizungen sind die technischen Mindestanforderungen der BEG EM Richtlinie einzuhalten. Hierbei müssen nicht nur die Anforderungen an den Gas-Brennwertkessel gemäß BEG EM Nummer 3.3.1 sondern auch die Anforderungen an die eingesetzten und auf erneuerbaren Energien basierenden Komponenten (Wärmepumpe, Biomasse, Solarthermie) nach Nummern 3.4 bis 3.6 erfüllt sein. Beispielsweise müssen Solarkollektoren über das Solar-Keymark-Zertifikat verfügen und den Mindestkollektorertrag erreichen. Gemäß den technischen Mindestanforderungen bestehen in der BEG EM in diesem Zusammenhang allerdings keine Anforderungen mehr an Kollektorfläche oder Speichervolumen. Grundsätzlich muss die thermische Leistung des regenerativen Wärmeerzeugers einer förderfähigen Gas-Hybridheizung mindestens 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) betragen. Berücksichtigt werden hierbei ausschließlich EE-Wärmeerzeuger, die im Rahmen der geförderten Einzelmaßnahme erstmalig installiert werden und zuvor nicht im Gebäude vorhanden oder an der Wärmeerzeugung im Gebäude beteiligt waren. Entsprechend muss sich der regenerative Wärmeanteil der Gebäudeheizlast bei der Förderung einer Gas-Hybridheizung um mindestens 25 Prozentpunkte erhöhen.

## Muss die alte Ölheizung noch in Betrieb sein, um die Austauschprämie zu nutzen?

Die Ölheizung muss nicht mehr in Betrieb sein. Voraussetzung ist, dass diese noch fest im Heizungskeller installiert ist. Sofern die Ölheizung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits demontiert ist, wird die Öl-Austauschprämie nicht gewährt. Auch der Auftrag zur Demontage der Ölheizung darf noch nicht erteilt worden sein.

## Welche Voraussetzungen gibt es für den iSFP-Bonus in der BEG EM und BEG WG?

In BEG EM oder BEG WG wird der iSFP-Bonus für die Umsetzung von einzelnen Sanierungsschritten gewährt, mit denen das Wohngebäude dem im iSFP definierte Ziel einer bestimmten Effizienzhausstufe (z. B. einem EH 55) näher kommt oder diese erreicht – und zwar für jeden Sanierungsschritt auf dem Weg dahin. Ein Sanierungsschritt kann entweder aus einer oder mehreren Einzelmaßnahmen bestehen oder aus einer Sanierung zu einer Effizienzhaus-Stufe. Voraussetzungen sind die Umsetzung innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach Erstellen des iSFP und die Durchführung der Sanierung in mehreren Schritten.

Der iSFP-Bonus wird bereits ab der ersten Maßnahme gewährt und auch nicht zurückgefordert, wenn der iSFP nicht innerhalb von 15 Jahren vollständig umgesetzt wird.

Eine Änderung der Abfolge der Sanierungsschritte im iSFP ist nicht förderschädlich.

Auch für einen iSFP, der eine Sanierung in einem Zug vorsieht, ist eine Förderung mit dem iSFP-Bonus möglich, wenn die Maßnahmen in mehreren Sanierungsschritten umgesetzt werden.

In der BEG WG wird der iSFP-Bonus gewährt, wenn

1. die Sanierung zum Effizienzhaus einen Sanierungsschritt darstellt, mit dem ein Zwischenziel erreicht wird (z. B. ein Effizienzhaus 85)
2. die Sanierung zum Effizienzhaus den Sanierungsschritt darstellt, mit dem die im iSFP angestrebte Zielstufe erreicht wird (z. B. ein Effizienzhaus 55).

Nicht gewährt wird der iSFP-Bonus dagegen, wenn direkt mit dem ersten Umsetzungsschritt die mit dem iSFP-angestrebte Zielstufe erreicht wird – denn dann handelt es sich um eine Vollsanierung in einem Schritt.

## Kann die Bauherrin/der Bauherr auch zusätzlich zu der Landesförderung einen Zuschuss gemäß BEG EM für die gleiche Maßnahme erhalten?

Eine Kumulierung der Förderung nach der BEG EM mit anderen Fördermitteln ist nach Nummer 8.7 der Richtlinie grundsätzlich möglich, mit Ausnahme einer Förderung nach dem EEG (nicht kumulierbar) und einer Förderung nach dem KWKG (Kumulierung nur nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO möglich). Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Kumulierung mit einer Bundesförderung für Wärmenetze. Die Kumulierungsmöglichkeit besteht unabhängig davon, ob oder inwieweit mit der BEG EM Förderung die Höchstgrenze förderfähiger Kosten nach Nummer 8.3 bereits ausgereizt wurde. Übersteigt die Förderung nach der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, wird die Förderung der BEG EM aber anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert, bis wieder eine Förderquote von insgesamt maximal 60 Prozent erreicht wird.

## Sind Eigenleistungen förderfähig?

Nein, Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig, sondern nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein externes Fachunternehmen verbauten Materials. Eine private Durchführung, auch von Handwerkerinnen bzw. Handwerkern, ist nicht förderfähig. Notwendig ist eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnungsstellung an die Gebäudeeigentümerin/den Gebäudeeigentümer.

Auch bei Kleinstbeiträgen ist für die Anerkennung förderfähiger Materialkosten der Einbau durch ein Fachunternehmen Voraussetzung.

Erfolgt der Einkauf von Komponenten und Bauteilen nicht durch das ausführende Unternehmen, sondern durch die Bauenden, sind diese Kosten trotzdem förderfähig. Voraussetzung für die Förderzusage ist, dass die Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durch ein Fachunternehmen umgesetzt werden.

Umfeldmaßnahmen können in Eigenleistung erbracht werden, wenn dabei eine fachgerechte Umsetzung sichergestellt wird. Die fachgerechte Umsetzung muss durch eine Energieeffizienz-Expertin bzw. einen -Experten oder ein Fachunternehmen bestätigt werden. Die als Eigenleistung erbrachten Leistungen können jedoch nicht als förderfähige Kosten angerechnet werden. Eine Förderung für Eigenleistungen ist somit nicht möglich.

In Eigenleistung kann beispielsweise der Transport einer alten Ölheizung zur Mülldeponie erfolgen. Auch die Demontage einer alten Ölheizung kann - wenn sie fachgerecht durchgeführt wird - als Eigenleistung umgesetzt werden. Die eigentliche Müllentsorgung muss aber von einer professionellen (gewerblichen) Mülldeponie übernommen und durch eine entsprechende Rechnung nachgewiesen werden.

## Energiepreise

Stand	2021
<b>Strom</b>	31,89 ct
<b>Gas</b>	6,12 ct
<b>Öl</b>	7,02 ct
<b>Pellets</b>	5,24 ct
<b>Nachtstrom</b>	23 ct

Dipl. Ing. **Günter Dörrhöfer**  
Gebäudeenergieberater (HWK)  
Eddersheimer Str. 28  
65439 Flörsheim am Main

Telefon: 06145 3799 550  
Mobil: 0151 105 165 17  
Email: [info@indigud.de](mailto:info@indigud.de)  
<http://www.indigud.de>

- Energieberatung
- Vor-Ort Beratung
- Fördermittelberatung
- KfW Anträge
- Energetische Baubegleitung
- Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude
- Luftdichtheitsmessung (Blower-Door)
- Thermographie

